

**Gemeindeverwaltungsverband
79677 Schönau im Schwarzwald**

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Buchenbrandhalle/Aula

1. Überlassung
Folgenden Vereinen und Personen wird die Halle/Aula auf Antrag für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt:
- allen Vereinen des Verbandsgebietes
 - Vereinen und Organisationen aus den Nachbargemeinden
 - allen Bürgern u. Firmen des Verbandsgebietes
 - den örtlichen Schulen
2. Miete
Diese beinhaltet die Benutzung der Turnhalle, der Bühne, etwaiger Nebenräume, der Bühneneinrichtung, der Beleuchtung, Belüftung und Heizung der Halle.
- a) Grundmiete (in jedem Fall zu erheben):
- | | |
|---|---------------------|
| • Reine Tanzveranstaltung | 400,00 € |
| • Kulturelle Veranstaltung
(z.B. Fasnachtsveranstaltung, Jahresfeier) | 100,00 € |
| • Sportveranstaltung | 50,00 € |
| • Schulveranstaltung | 50,00 € |
| • Tagung | 50,00 € |
| • Privat- u. Firmenveranstaltung | 300,00 € |
| • Benutzung der Halle vor eigentlichem Termin
(wegen Aufbau, nur bei Privat- u. Firmenveranstaltung, Tagung) | 50 % der Grundmiete |
| • Benutzung der Aula in der Buchenbrandschule | 50,00 € |
| • Benutzung der Aula vor eigentlichem Termin
(wegen Aufbau, nur bei Privat- u. Firmenveranstaltung, Tagung) | 50 % der Grundmiete |
- b) Kautions:
- | | |
|--------------------------------|----------|
| • Bei privaten Veranstaltungen | 300,00 € |
|--------------------------------|----------|
- c) Zusatzmiete aus Eintrittsgeldern, Tanzgeld u. a.
- | | |
|--|--------------------|
| | 10 % der Einnahmen |
|--|--------------------|
- d) Entschädigung Hausmeister
- | | |
|--|-------------------------|
| - Arbeitsaufwand für Auf- u. Abbau, Reinigung, Sonstiges | 18,00 € / Arbeitsstunde |
| - Rufbereitschaft bei Wochenendveranstaltungen
(Freitag, Samstag und Sonntag) | 50,00 € |
- e) Verwaltungskostenanteil
Wird die Hallengenehmigung nicht oder nicht mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung beantragt, so wird ein einmaliger Verwaltungskostenanteil erhoben
- | | |
|---|---------|
| = | 25,00 € |
|---|---------|
- f) Bei Stornierungen von Terminen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben
- | | |
|---|---------|
| = | 30,00 € |
|---|---------|
3. Miete für Benutzung der Wirtschaftseinrichtung
Bei Bewirtung ist diese zusätzlich zur Hallenmiete zu erheben. Sie beinhaltet die Benutzung aller Einrichtungen, die zu einer Bewirtung erforderlich sind sowie Stromkosten.
- | | |
|--|------------------|
| Aus dem Umsatz aus Wirtschaft und sonstigen Verkaufsstellen (Bar u.a.) | 8 % des Umsatzes |
| Mindestbetrag | = 50,00 € |

4. Auf- und Abbau, sonstige Bestimmungen

Sämtliche Kosten für Auf- und Abbau der Halle sowie die Personalkosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Die Aufbauarbeiten bei Samstagsveranstaltungen werden grundsätzlich nach Absprache mit dem Hausmeister durchgeführt. Die Halle ist vom Veranstalter nach Abschluss der Veranstaltung zu übergeben:

- a) abgeräumt und besenrein,
- b) WC, Wirtschaftsräume und Wirtschaftseinrichtung in **sauber gereinigtem Zustand**.

Die Abnahme hat durch den Hausmeister zu erfolgen.

Die unter Ziffer b) aufgeführten Reinigungsarbeiten werden bei privaten Veranstaltungen durch Personal des Gemeindeverwaltungsverbandes vorgenommen und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Ebenso werden dem Veranstalter die erforderlichen Nachreinigungsarbeiten, die vom Gemeindeverwaltungsverband vorzunehmen sind (z.B. maschinelle Reinigung des Hallenbodens) berechnet.

Nach einer Samstagsveranstaltung ist der Abbau und die Reinigung am Sonntagmorgen nach Absprache mit dem Hausmeister durchzuführen; bei Wochentagsveranstaltungen spätestens am nächsten Tag bis 5.00 Uhr.

Der Veranstalter ist verpflichtet, für Auf- und Abbau der Bühne, Tische, Stühle, etc. mindestens 8 erwachsene Personen zur Verfügung zu stellen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln. Der anfallende Müll ist vom Veranstalter zu beseitigen.

Der Garderobenbetrieb in der Buchenbrandhalle ist Sache des Veranstalters. Eine Haftung irgendwelcher Art übernimmt der Gemeindevwaltungsverband Schönau nicht. Verlorengewundene Garderobenmarken sind vom Veranstalter dem Gemeindeverwaltungsverband zu ersetzen.

Beschädigungen der Halle, der Einrichtungsgegenstände, Außenanlagen und des Inventars, welche durch Besucher der Veranstaltung oder durch den Veranstalter hervorgerufen werden, müssen die Veranstalter tragen. Wir werden den Schaden durch unser Bauamt feststellen lassen und anschließend die Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffungen in Rechnung stellen.

Auf den Jugendschutz ist besonders Rücksicht zu nehmen. Sowohl um 22.00 Uhr als auch um 24.00 Uhr ist bei den einzelnen Veranstaltungen durch Lautsprecherdurchsage auf das Jugendschutzgesetz hinzuweisen.

Die Halle ist spätestens eine Stunde nach Polizeistunde zu räumen.

5. Abrechnungsvorschriften bei der Hallenbenutzung

Die Vereine haben bei der Bewirtung in der Buchenbrandhalle hinsichtlich der Geldabwicklung bzw. Hallenabrechnung zu beachten:

Spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung ist der Kasse, des Gemeindeverwaltungsverbandes eine Preisliste aller Waren (Getränke, Essen, usw.) zu übergeben, damit die Registrierkasse auf die gewünschten Preise einprogrammiert wird. Gleichzeitig ist die Höhe des Eintrittsgeldes mitzuteilen. Weiter ist die Anzahl der Bedienungen bekanntzugeben.

Der Verein achtet darauf, dass alle Umsätze über die elektronische Registrierkasse bzw. Eintrittskasse laufen. Eine Ausnahme ist nur für „Bar-Betriebe“ zulässig.

Bei Veranstaltungsbeginn übergibt der Vereinskassierer den Bedienungen die Bedienungsschlüssel und zieht diese am Schluss der Veranstaltungen bzw. bei der Abrechnung der Bedienung wieder ein.

Nach Schluss der Veranstaltung achtet der Verein darauf, dass die elektronische Registrierkasse in sauberem und unbeschädigtem Zustand ist. Diese Kasse ist dem Hausmeister zu übergeben.

Die Hallenmiete ist innerhalb von 3 Tagen mittels Formular (s. Anlage Hallenabrechnung) mit der Kasse des Gemeindeverwaltungsverband abzurechnen. Die Kassenschlüssel sind ebenfalls auf der Kasse des Gemeindeverwaltungsverbandes an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag abzugeben.

Veranstalter, welche gegen die obigen Auflagen verstoßen, müssen damit rechnen, dass ihnen die Halle nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

6. Brandschutzrechtliche Grundsätze

Dekorationen:

Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar (B1) sein.

Textile Deckendekorationen müssen nichtbrennbar sein und sich mindestens 2,50 m über dem Fußboden befinden. Sie dürfen im Brandfall ihren Zusammenhalt nicht verlieren.

Bestuhlung:

Bei der Bestuhlung sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen

=> In Reihe angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein. Werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest mit den anderen zu verbinden.

=> Sitzplätze müssen mindestens 50 cm breit sein.

=> Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 40 cm haben.

=> An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 10 Sitzplätze gereiht sein.

=> Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze angeordnet sein.

=> Gänge müssen eine Breite von mindestens 1,20 m aufweisen.

Bei Bestuhlung mit Tischen sind nachfolgend aufgeführte Mindestmaße zu beachten.

=> Von jedem Platz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein.

=> Der Weg muss bei besetzten Stühlen mindestens 45 cm breit sein.

=> Gänge müssen eine Breite von mindestens 1,20 m aufweisen.

=> Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

Rettungswege:

Die Rettungswege innerhalb und außerhalb der Buchenbrandhalle sind freizuhalten. Insbesondere an den Rettungswegen stirnseitig der Halle, dürfen während Veranstaltungen jeglicher Art **keine** Fahrzeuge stehen.

7. Parken

Die Zufahrt zur Buchenbrandschule und zur Buchenbrandhalle ist für alle Fahrzeuge gesperrt. Demzufolge besteht in diesem Bereich auch ein generelles Parkverbot. Veranstalter von Veranstaltungen und Vereine, welche in der Halle Trainings- und Sportveranstaltungen durchführen, haben dafür zu sorgen, dass das Parkverbot eingehalten wird.

Schönau, den 09.10.2014

gez. Peter Schelshorn, Vorstandsvorsitzender

In der gesamten Buchenbrandhalle ist das Rauchen nicht gestattet!